

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Emstek über die Straßenreinigung in der Gemeinde Emstek

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S 576), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung am 27.10.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Abs. 1 des § 2 „Öffentliche Straßenreinigung“ der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Emstek vom 15.12.1993 wird wie folgt geändert:

- (1) Bei den in der Anlage 1 dieser Satzung unter A und B aufgeführten Straßen obliegt der Gemeinde Emstek einmal wöchentlich und unter C aufgeführten Straßen obliegt der Gemeinde Emstek einmal 14-tägig die Reinigung der Fahrbahnen einschl. der Fußgängerüberwege, Parkspuren und Wasserrinnen.

§ 2

Die gemäß §§ 2 und 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Emstek vom 15.12.1993 beigefügten Straßenverzeichnisse werden wie folgt berichtigt und sind in der Neufassung als Anlage Bestandteil dieser Satzung:

Anlage 1 – Straßenverzeichnis A Emstek

- Bgm.-Lüsse-Straße
- Dr.-Große-Wietfeld-Straße
- Dr.-Richard-Straße
- Franz-Vorwerk-Straße
- Nordring
- Wiesenring

Hoheging

- Lindenweg

Höltinghausen

- Efeuweg
- Hainbuchenweg
- Ligusterweg
- Lorbeerweg
- Rotdornweg
- Schlehenweg
- Wacholderweg

Schneiderkrug

- Schausters Padd

Anlage 1 – Straßenverzeichnis B

Schneiderkrug

- Visbeker Straße (Kreuzung Hansestraße bis Einmündung Schausters Padd)

Anlage 3

Bühren/Schneiderkrug

- Emsteker Straße (Kreuzung Hansestraße Richtung Cloppenburg bis Ortsausgang)

§ 3

Der Abs. 5 des § 3 „Übertragung der Straßenreinigung“ der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Emstek vom 15.12.1993 wird wie folgt geändert:

- (5) Den Eigentümern nach Abs. 1 werden die Eigentümer der übrigen durch die Straßen erschlossenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 1, 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht der Inhaber der vorbezeichneten dinglichen Nutzungsrechte geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Emstek, den 23.12.2021

Gemeinde Emstek

Michael Fischer
Bürgermeister